

Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag

vom 4. April 2007 (Stand am 1. Mai 2007)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),

gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Ziffer 1 des Mehrwertsteuergesetzes
vom 2. September 1999¹,

verordnet:

Art. 1 Steuerbefreiung

Von der Steuer auf der Einfuhr sind befreit:

- a. von Privatpersonen im Ausland an Privatpersonen im Inland gesandte Geschenke bis zu einem Wert von 100 Franken pro Sendung, mit Ausnahme von Tabakfabrikaten und alkoholischen Getränken;
- b. Gegenstände, die nach den Artikeln 63–67 der Zollverordnung vom 1. November 2006² zollfrei zugelassen werden;
- c. Gegenstände, bei denen der Steuerbetrag je Veranlagungsverfügung nicht mehr als fünf Franken ausmacht.

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Juni 2000³ über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

AS 2007 1797

¹ SR 641.20

² SR 631.01

³ [AS 2000 2143, 2002 335 Art. 3]

